



**Leben-Wohnen-Pflegen
im Anna Ponschab Haus**

**Heimvertrag
für Heimbewohner
in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

Das Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt – Leben-Wohnen-Pflegen

im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung für Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung

Träger der Einrichtung ist die **Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH**

Zwischen dem Träger der Einrichtung

vertreten durch die Heimleitung

Herrn Franz Hartinger

und

Frau ,

geb. am: Geburtsort: Geburtsname:

bisher wohnhaft in:

vertreten durch den Bevollmächtigten/Betreuer

Frau ,

im Folgenden Bewohner¹ genannt

wird folgender

Heimvertrag

geschlossen:

KLINIKUM INGOLSTADT

Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt
Krumenauerstr. 27 • 85049 Ingolstadt
Tel.: (08 41) 8 80-0 • Fax: (08 41) 8 80-5030
E-Mail: hv-info@klinikum-ingolstadt.de
Internet: www.klinikum-ingolstadt.de

Sparkasse Ingolstadt
BLZ 721 500 00 • Konto: 1578
IBAN: DE28 7215 0000 0000 0015 78
BIC: BYLADEM1ING
Amtsgericht Ingolstadt · HRB 4311

Geschäftsführer · Heribert Fastenmeier

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Ziel des Vertrages ist es, den Heimbewohnern ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- 2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- 3) Die Einrichtung ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen ist. Die für pflegebedürftige Personen als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt. Die Einrichtung nimmt ausschließlich eine besondere Gruppe von Pflegebedürftigen, nämlich pflegebedürftige Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung (offene und beschützende psychiatrische Pflege im vollstationären Bereich), auf.

Insbesondere werden auch Personen aufgenommen, die Leistungen einer durch den Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegestufe 0“). Es handelt sich hierbei um gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen unterhalb der Pflegestufe „1“. Bei diesen Bewohnern richten sich die Leistungen direkt oder entsprechend nach der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung mit den Sozialhilfeträgern.

- 4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.

§ 2 Aufnahme

- 1) Der Bewohner wird am in die Einrichtung aufgenommen.
- 2) Dem Heimbewohner wird ab ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Pflegeplatz erst nach Ablauf dieses Datums in Anspruch genommen wird, wird dem Bewohner vom ersten Tag ab entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) eine Vergütung in Höhe von 75% des vereinbarten Heimentgeltes für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionskosten wird in voller Höhe berechnet.^{1a}

- 3) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung² zu übergeben:
- eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse,
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträgers,
 - eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes (MDK/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes
 -
- 4) Ein Unterbringungsbeschluss bzw. eine Freiwilligkeitserklärung und ein ärztliches Attest (Stellungnahme) werden zur Aufnahme in den geschlossen geführten Bereich als notwendig erachtet.

§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen

- 1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Es handelt sich um Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung.
- 2) Die Zuordnung zu den Pflegestufen sowie der Inhalt der Pflegeleistungen ergeben sich aus den Ziffern I und II der Anlage 2 zum Vertrag.
- 3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom
 - nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegestufe 0)
Ein definierter Pflegeaufwand ist jedoch vorhanden.
 - erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)
 - schwer pflegebedürftig (Pflegestufe II)
 - schwerst pflegebedürftig (Pflegestufe III)
- 4) Beim Bewohner liegt derzeit eine dauerhafte erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung (ggf. mit demenzieller Entwicklung) und somit ein sogenannter erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf im Sinne von § 87b SGB XI vor:

- ja aufgrund der vorliegenden Feststellung der Pflegekasse vom
- nein
- noch nicht bekannt

Pflegeversicherte Bewohner, bei denen die Pflegekasse einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf festgestellt hat, haben Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, falls zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen eine Vereinbarung nach § 87 b SGB XI geschlossen ist.

In diesem Fall werden die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2 durch das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt. Die zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kassen und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung getragen.

Die Einrichtung hat derzeit mit den Pflegekassen eine Vereinbarung über Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 87 b SGB XI abgeschlossen. Nähere Informationen finden sich in Anlage 2a zum Vertrag.

Mit dem Sozialhilfeträger wurde der Leistungstyp Eingliederungshilfezuschlag für Erwachsene, pflegebedürftige Menschen beiderlei Geschlechts, mit einer chronisch psychischen Erkrankung oder Behinderung sowie einem Pflegebedarf, in der Regel nach den Pflegestufen 0, 1, 2 oder 3, mittels einer Leistungsvereinbarung nach dem Bayerischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 3 SGB XII (allgemein) abgeschlossen.

§ 4 Unterkunft

1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem:

- Einzelzimmer mit Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
- Doppelzimmer mit Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)

mit insgesamt ca. qm Wohnfläche

Das Zimmer befindet sich im **Haus Süd** auf der Ebene **Erdgeschoss (ES)** oder **1.Obergeschoss (1S)**, Zimmer-Nr.

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

2) Die Unterkunft umfasst auch:

Nutzung der Gemeinschaftsräume wie Aufenthaltsraum, Mehrzweckraum, Foyer, Terrasse oder Balkon, Pflegebad

3) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln/Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

- Pflegebett
- Nachttisch
- Kleiderschrank
- Tisch
- 2 Stühle
- 1 Sideboard

4) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel/Ausstattungsgegenstände für sein Zimmer mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein.

Für Elektrogeräte gelten besondere Sicherheitsmaßnahmen. Schadhafte Elektrogeräte sind häufige Brandursache. Die Einrichtung ist verpflichtet alle elektrischen Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen, um die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner und Mitarbeiter zu erhöhen. Da auch durch mitgebrachte Elektrogeräte der Bewohner Gefahrensituationen entstehen können, können wir die Nutzung privater Elektrogeräte nur dann gestatten, wenn dafür eine entsprechende Prüfbescheinigung vorgelegt werden kann. Auch diese bewohnereigenen Elektrogeräte müssen regelmäßig geprüft werden. Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel (Elektrogeräte) durch das Haus ist für die Bewohner kostenpflichtig.

5) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch

- a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),
- c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern.
- d) die Pflege von persönlicher Wäsche incl. Patchen von max. 150 Wäscheteilen (ausgenommen chemische Reinigung, Sonderbehandlungen und Instandsetzungsarbeiten).

6) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.

- 7) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 8) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- 9) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 Verpflegung

- 1) Die Verpflegung besteht täglich mindestens aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl: Mineralwasser, Tee, Kaffee, Kakao, Milch, Fruchtsaft/-getränk

- 2) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

§ 6 Zusatzleistungen³

- 1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 3 aufgeführten Zusatzleistungen.
- 2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- 3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- 1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- 2) Jeder Bewohner hat das Recht seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- 3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- 4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Heimentgelt

- 1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen⁴

Der Bewohner wird in folgendem Bereich versorgt:

pflegebedürftige Menschen mit chronischer psychischer Erkrankung)⁴

offen **beschützend**

Pflegeklasse 0
für Bewohner unterhalb der Pflegestufe I

Pflegeklasse I
für Bewohner der Pflegestufe I

Pflegeklasse II
für Bewohner der Pflegestufe II

Pflegeklasse III
für Bewohner der Pflegestufe III

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

Eingliederungshilfezuschlag

Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen
(Investitionsbetrag)⁵

Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt **Betrag**

- 2) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.
- 3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung und die Investitionsbeträge bestimmt sich in den Pflegeklassen I – III nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. In der sog. Pflegeklasse 0 bestimmt sich das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung und die Investitionsbeträge nach dem mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.
- 4) Der Leistungstyp Eingliederungshilfzuschlag bietet den Bewohnern zusätzliche individuelle Förderung und Unterstützung bei der Alltagsgestaltung im Sinne lebenspraktischer Fähigkeiten und ist detailliert in der individuellen Leistungsvereinbarung nach dem Bayerischen Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 3 SGB XII (allgemein) beschrieben. Das Entgelt für den Eingliederungshilfzuschlag bestimmt sich nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.
- 5) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung, für den Eingliederungshilfzuschlag sowie für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen.

Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

- 6) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

§ 9 Entgeltentwicklung

- 1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- 2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.

- 3) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, wenn die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Der Bewohner wird von der Einrichtung hierüber informiert.
- 4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- 5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern über eine Entgelterhöhung in Verhandlung, betrifft die Mitteilungs- oder Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern oder durch eine Entscheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Die neue Entgelthöhe tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 4 bleiben hiervon unberührt.
- 6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

§ 10

Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- 1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.
- 2) Bei Bewohnern, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- 3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.

- 4) Ist der Bewohner als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist der Bewohner (bzw. Betreuer oder Bevollmächtigter) verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Weigert sich der Bewohner den Antrag auf Höherstufung zu stellen, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung, vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung des erhöhten Heimentgeltes mit 5 v.H. p.a. zu verzinsen.
- 5) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- 6) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z.B. MDK, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 11 Fälligkeit

- 1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Bewohner leistet eine einmalige Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlich anfallenden Heimentgeltes. Diese Vorauszahlung wird nach Ablauf des Aufenthalts mit der Schlussrechnung verrechnet. Die Beträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig.
- 2) Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- 3) Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 abgerechneten und dem geschuldeten Entgelt (z.B. Änderung der Pflegestufe, bei Abwesenheit), so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit

- 1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- 2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung ab dem 4. Tag nur noch eine Vergütung von 75% des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung und des Eingliederungshilfezuschlags berechnet. Der Tag des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehrtag in die Einrichtung gelten jeweils als Anwesenheitstag. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen (Investitionsbetrag) wird in voller Höhe berechnet. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.⁶
- 3) Die Einrichtung informiert die Kostenträger und bei eingestuftem Bewohnern die Pflegekasse zeitnah mittels schriftlicher Änderungsmeldung(en) über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.
- 4) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 Haftung der Einrichtung

- 1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründeten Ereignisses schriftlich geltend gemacht werden.

§ 14 Haftung des Bewohners

- 1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- 2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- 1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten, die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- 2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung, Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 16 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung und kann nur unter Erfüllung besonderer Voraussetzungen erfolgen.

§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht

- 1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- 2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses (siehe auch Anlage 8).

§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1) Dieser Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Der bisherige Vertrag vom _____ endet somit zum _____
- Dieser Vertrag beginnt am _____ und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des _____
Der bisherige Vertrag vom _____ endet somit zum _____

- 2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- 3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- 5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- 6) Die Schlüssel sind der Heimleitung zurückzugeben.
- 7) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 19

Kündigung durch den Bewohner

- 1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag, jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- 2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- 3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 20 **Kündigung durch die Einrichtung**

- 1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietetund der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Mitwirkungspflichten, die ihm nach dem Vertrag, insbesondere aufgrund der Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger obliegen, nicht nachkommt oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- 2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- 3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei

Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- 4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- 5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- 6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall

- 1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

1.		
	Name	Vorname
	Anschrift	Telefon
2.		
	Name	Vorname
	Anschrift	Telefon

Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation, auszuhändigen:

1.
 Name Vorname

 Anschrift Telefon
2.
 Name Vorname

 Anschrift Telefon

- 2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- 3) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Sterbefall, geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

§ 22 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24
Schlussbestimmungen

- 1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

- 2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - Vereinbarungen über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
 - Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
 - Information über das zusätzliche Leistungsangebot für Bewohner mit einem erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf gem. § 87b SGB XI (Anlage 2a)
 - Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 3)
 - Heimordnung (Anlage 4)
 - Verzeichnis über vom Bewohner in sein Zimmer eingebrachte Möbelstücke (Anlage 5)

Ingolstadt, den

Ingolstadt, den

.....
Franz Hartinger
Leiter der Einrichtung

.....

Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- des Heimvertrages
- Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Information über das zusätzliche Leistungsangebot für Bewohner mit einem erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf gem. § 87b SGB XI (Anlage 2a)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 3)
- Heimordnung (Anlage 4)
- Verzeichnis über vom Bewohner in sein Zimmer eingebrachte Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände (Anlage 5)
- Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit (Anlage 6)
- Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse (Anlage 7)
- Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht (Anlage 8)
- Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides (Anlage 9)
- Einzugsermächtigung (Anlage 10)
- Schuldbeitritt (Anlage 11)
- Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung, Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Arznei- und Verbandmittelversorgung, Postempfang, Zustimmungserklärung zur Fotodokumentation bei Wunden, Einwilligungserklärung zur Verwendung von Bewohnerfotos (Anlage 12)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Heimbewohner (Anlage 13)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 14)

erhalten.

Ingolstadt, den

.....
 Unterschrift des Bewohners oder des bevollmächtigten
 Vertreters bzw. Betreuers

Anmerkungen für den Bewohner:

- ¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
- ^{1a} Solange der Bewohner noch nicht in die stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen ist, zahlen die Pflegekassen in der Regel keine Leistungsbeträge gem. § 42 SGB XI, d.h. die Bereitstellungskosten für den Pflegeplatz sind vom Bewohner selbst zu tragen.
- ² Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 9). Das Gleiche gilt für den Leistungsbescheid des überörtlichen oder örtlichen Sozialhilfeträgers.
- ³ Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe, übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII (Sozialhilfe) kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Barbetrages (Taschengeldes) bzw. von dessen Angehörigen finanziert werden.
- ⁴ Das vom Bewohner zu zahlende Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen richtet sich gem. § 84 Abs. 2 SGB XI nach der Pflegeklasse. Für die Zuordnung zu einer Pflegeklasse ist die Pflegestufe maßgeblich, die im Leistungsbescheid der Pflegekasse festgesetzt ist. Die Einstufung in eine Pflegestufe richtet sich ihrerseits nach den in Anlage 2 genannten Kriterien. Ausnahmsweise kann die Zuordnung zu einer Pflegeklasse von der Pflegestufe abweichen, wenn dies nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung des Heims notwendig oder ausreichend ist.
- ⁵ Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen. Bei Bewohnern mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Bewohner gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
- ⁶ Der Bewohner sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Aufnahme	2
§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen	3
§ 4 Unterkunft	4
§ 5 Verpflegung	6
§ 6 Zusatzleistungen	6
§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen	7
§ 8 Heimentgelt	7
§ 9 Entgeltentwicklung	8
§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes	9
§ 11 Fälligkeit	10
§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit	11
§ 13 Haftung der Einrichtung	11
§ 14 Haftung des Bewohners	11
§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung	12
§ 16 Tierhaltung	12
§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht	12
§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	12
§ 19 Kündigung durch den Bewohner	13
§ 20 Kündigung durch die Einrichtung	14
§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall	15
§ 22 Anpassungspflicht	16
§ 23 Salvatorische Klausel	16
§ 24 Schlussbestimmungen	17
Empfangsbekanntnis	18
Anmerkungen für den Heimbewohner	19